Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verteiler

per eMail

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

17. September 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5211#2024/0036-0301 371 Bitte immer angeben!		Christoph Nachtsheim Christoph.Nachtsheim@mdi.rlp.de	06131 16-3242 06131 16-17 3242

Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG)

Hier: Beteiligung der Verbände der Gemeinden, Städte und Landkreise nach § 27 Absatz 1 GGO, Anhörung anderer Stellen gemäß § 28 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Februar 2023 ist auf Bundesebene das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten, das die Bundesländer zur Ausweisung bestimmter Windenergie-Flächenbeitragswerte binnen gesetzlich definierter Fristen verpflichtet. Hierfür wurde in Rheinland-Pfalz das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) beschlossen, das am 23. März 2024 in Kraft getreten ist. Es ist beabsichtigt, die auf Landesebene für die 2. Stufe noch umzusetzenden Vorgaben durch das „Erste Landesgesetz zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG)“ entsprechend zu realisieren.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes wird das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Ausbauziel von 2,2 v. H. der Landesfläche umgesetzt und der Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen weiter vorangetrieben.

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50, 52, 53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für Menschen mit Behinderung
Hofeinfahrt MdI, Am Acker

LEBENDIG. SICHER.
BÜRGERNAH.

In dieser zweiten Stufe legt der Gesetzentwurf für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mindestens zu erreichende individuelle Teilflächenziele fest. Entsprechend der bewährten Regelungen des geltenden LWindGG müssen die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen. Die mindestens zu erreichenden Teilflächenziele wurden auf Grundlage einer vom Ministerium des Innern und für Sport durchgeführten Flächenpotenzialanalyse (s. Anlage) für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt.

Der Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt und sein Einverständnis zu der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO erklärt.

In der Folge darf ich Ihnen als **Anlagen** diesen Gesetzentwurf sowie die Windenergieflächenpotenzialanalyse übersenden und im Einzelnen auf deren Inhalt verweisen.

Es wird um Übersendung Ihrer eventuellen Stellungnahme bis zum 01. Oktober 2025 per eMail an Abteilung7@mdi.rlp.de gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Jörg Kurpjuhn
Abteilungsleiter
Landesplanung, Vermessung und Geoinformation

Anlagen

- Entwurf erstes Landesgesetz zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG)
- Synopse zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG)
- Windenergieflächenpotenzialanalyse mit 3 Anlagen

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<